

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Andrej Hunko, Žaklin Nastić, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/5788 –**

Die Bundesregierung und die fehlende Zustimmung aus Namibia zum sogenannten Versöhnungsabkommen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das heutige Namibia war von 1884 bis 1915 deutsche Kolonie. Zwischen 1904 und 1908 wurden Zehntausende Herero, Nama, Damara und San von Truppen des deutschen Kaiserreichs getötet. Historiker sehen darin den ersten Völkermord des 20. Jahrhunderts. Seit 2006 fordert die namibische Nationalversammlung, Verhandlungen mit Deutschland über eine Anerkennung des aus ihrer Sicht verübten Völkermordes und Entschädigungen aufzunehmen (www.dw.com/de/entschuldigung-f%C3%BCr-v%C3%B6lker-mord-bleibt-aus/a-18771224).

Im Jahr 2014 vereinbarten der Bundesminister des Auswärtigen a. D. Dr. Frank-Walter Steinmeier und Außenministerin Netumbo Nandi-Ndaitwah einen sogenannten Versöhnungsdialog, der 2015 vom Sondergesandten der Bundesregierung, Ruprecht Polenz, und vonseiten der namibischen Regierung durch den früheren EU-Botschafter Dr. Zed Ngavirue aufgenommen wurde (www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/regionaleschwerpunkte/afrika/-/1897660). Das Ergebnis ist eine Gemeinsame Erklärung (Joint Declaration), „Vereint im Gedenken an unsere koloniale Vergangenheit, vereint im Willen zur Versöhnung, vereint in unserer Vision für die Zukunft“, die am 15. Mai 2021 in Berlin paraphiert wurde (Bundestagsdrucksache 20/3236, Antwort zu Frage 3). Allerdings wurde die „Gemeinsame Erklärung“ bisher von den Regierungen nicht verabschiedet, weil auf namibischer Seite noch keine Zustimmung zu dieser erfolgt ist (Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 20/3236).

Da es sich bei der ausgehandelten Gemeinsamen Erklärung nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag, sondern um eine politische Absichtserklärung handelt, bedarf es keiner Ratifizierung durch den Deutschen Bundestag (Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/3236). Auch eine Zustimmung der namibischen Nationalversammlung sei nicht notwendig (Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/4601). Dort und in Teilen der namibischen Gesellschaft haben die Art und Weise des Zustandekommens der „Gemeinsamen Erklärung“ und ihr Ergebnis zu erheblichen Kontroversen geführt, die bis heute anhalten (www.kas.de/de/laenderberichte/detail/-/content/abschluss-des-aussoehnungsabkommen-zwischen-namibia-und-deutschland-in-sicht). Trotzdem

hält die Bundesregierung daran fest, dass die Gemeinsame Erklärung Grundlage sei, die Solidarität unter den verschiedenen Volksgruppen in Namibia zu fördern und auf diese Weise zum sozialen Frieden beizutragen, sich also positiv auf die betroffenen Gemeinschaften auswirken wird (Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 20/4601). Darüber, wie der vereinbarte Betrag von 1,1 Mrd. Euro für „Wiederaufbau und zur Entwicklung“ zustande gekommen ist, der über einen Zeitraum von 30 Jahren verteilt gezahlt werden soll, und ob dieser Vorschlag von deutscher oder namibischer Seite kam, will die Bundesregierung allerdings keine Auskunft erteilen (Antwort zu Frage 3f auf Bundestagsdrucksache 20/4601).

Entsprechend hält die Bundesregierung an der Gemeinsamen Erklärung fest und sieht keinen Bedarf, neu zu verhandeln. Die Gemeinsame Erklärung sei „ausverhandelt, auch wenn über einzelne Modalitäten der Umsetzung noch Gespräche geführt werden“ (Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 20/3236). In diesem Sinne bestätigte die Bundesregierung, dass im Wege vertraulicher deutsch-namibischer Gespräche ein „Addendum“ (Ergänzung) zur Gemeinsamen Erklärung entwickelt wurde, über das gesprochen werden soll (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 24, Plenarprotokoll 20/65). Damit nimmt die Bundesregierung nach einer in einem Artikel auf einer Webseite der Kirchlichen Arbeitsstelle Südliches Afrika (KASA) vertretenen Auffassung die durch ihre Verhandlungsmethoden verursachten Spannungen in der namibischen Gesellschaft in Kauf und profitiert „von den Spaltungen zwischen der namibischen Regierung und den Opferorganisationen, um sich aus der Verantwortung zu stellen“ (www.kasa.de/kommentiert/detail/das-versoehnungsabkommen-zwischen-namibia-und-deutschland-verschaerft-die-spannungen-in-namibia/).

Den Vorwurf, dass die Bundesregierung bei den Verhandlungen zur Gemeinsamen Erklärung neokolonialistisch ausgenutzt habe, dass die namibische Regierung am Tropf der deutschen Entwicklungsgelder hänge, um das Abkommen unter Vermeidung von Reparationen durchzudrücken, teilt sie nicht. Sie ist der Auffassung, dass die von ihr verfolgte Politik einer sogenannten zukunftsgerichteten, partnerschaftlichen Zusammenarbeit bezüglich Namibia geeignet war und ist, noch bestehende Entwicklungsdefizite auch aus der deutschen Kolonialzeit auszugleichen (Antworten zu den Fragen 6 und 8 auf Bundestagsdrucksache 20/4601). So bezeichnet es die Bundesregierung als „Fortschritt und Erfolg“, dass heute noch etwa 70 Prozent des Farmlandes in weißer Hand seien, nachdem es 1990 noch 97 Prozent waren. Und das, obwohl nur etwa 7 Prozent der gut 2,5 Millionen Namibier Weiße sind (www.nd-aktuell.de/artikel/1169431.namibia-das-auswaertige-amt-gibt-sich-uninformiert.html).

Inzwischen wurde gegen die Gemeinsame Erklärung in Namibia Klage mit dem Ziel eingereicht, diese für ungültig zu erklären und aufzuheben. Die Erklärung sei mit mindestens elf Artikeln in der Verfassung unvereinbar. Kläger ist Bernardus Swartbooi, ein namibischer Parlamentsabgeordneter und Oppositionspolitiker. Der Klage haben sich die Partei Landless People's Movement sowie elf traditionelle Autoritäten aus den betroffenen Volksgruppen der Herero und Nama angeschlossen (www.faz.net/aktuell/politik/ausland/herero-und-nama-klagen-gegen-aussoehnungsabkommen-mit-deutschland-18618710.html).

1. Ist mit dem in der Koalitionsvereinbarung genannten „Versöhnungsabkommen“ mit Namibia, dass der Auftakt zu einem gemeinsamen Prozess der Aufarbeitung sein kann (www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf; S. 100), die paraphierten, aber noch nicht unterschriebene Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia mit Titel „Vereint im Gedenken an unsere koloniale Vergangenheit, vereint im Willen zur Versöhnung, vereint in der Vision für die Zukunft“ gemeint?

Eine Erläuterung oder Präzisierung der Koalitionsvereinbarung vom 7. Dezember 2021 kann nur von Vertreterinnen und Vertretern der Parteien erbeten werden, die den Koalitionsvertrag geschlossen haben.

2. Wie begründet die Bundesregierung ihre Aussage, wonach es sich bei der paraphierten, aber noch nicht unterschriebenen Gemeinsamen Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia mit Titel „Vereint im Gedenken an unsere koloniale Vergangenheit, vereint im Willen zur Versöhnung, vereint in der Vision für die Zukunft“ nicht um ein „sogenanntes Versöhnungsabkommen“ handelt (Plenarprotokoll 20/59, Antwort auf die Mündliche Frage 28)?

Die Bundesregierung und die Regierung von Namibia sind im Jahr 2015 in einen Dialog eingetreten, der die Aufarbeitung der Kolonialgeschichte in Deutsch-Südwestafrika einschließlich des Krieges zwischen 1904 und 1908 zum Gegenstand hatte. In Form des Entwurfes der Gemeinsamen Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia mit dem Titel „Vereint im Gedenken an unsere koloniale Vergangenheit, vereint im Willen zur Versöhnung, vereint in der Vision für die Zukunft“ (Gemeinsame Erklärung) liegt das Ergebnis vor. Die Gemeinsame Erklärung enthält politische Selbstverpflichtungen beider Parteien.

3. Hält die namibische Regierung wie auch die Bundesregierung nach wie vor an der Gemeinsamen Erklärung fest und sind sich beide Seiten weiterhin einig, dass noch offene Fragen der Umsetzung nur im Wege von Nachverhandlungen – nicht Neuverhandlungen – zu klären sind (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 24, Plenarprotokoll 20/65)?

Sowohl die Bundesregierung als auch die namibische Regierung halten an der Gemeinsamen Erklärung fest und sind der Auffassung, dass noch offene Fragen im Wege von Nachverhandlungen zu klären sind.

4. Auf welcher Grundlage hat die Bundesregierung die Höhe der von ihr als „erhebliche finanzielle Leistungen“ eingestuften Mittel von 1,1 Mrd. Euro für einen Zeitraum von 30 Jahren, die in besonderer Weise auf Maßnahmen abstelle, die Nachkommen der Opfergruppen des vom Deutschen Kaiserreich aus heutiger Perspektive verübten Völkermordes zugutekommen, mitfestgelegt (Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/3236)?

Der Umfang der finanziellen Leistungen, zu denen sich die Bundesregierung politisch in der Gemeinsamen Erklärung verpflichten würde, ergab sich aus mehreren Gesprächen im Verlauf des Dialoges, der die Grundlage für die Erarbeitung der Gemeinsamen Erklärung bildete.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, dass Ziffer 20 der Gemeinsamen Erklärung zwar die politische Absicht Deutschlands deutlich macht, keine weiteren (Entschädigungs-)Zahlungen für die Kolonialverbrechen vornehmen zu wollen, aber weitere Zahlungen in der Gemeinsamen Erklärung nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden (WD 2 – 3000 – 067/21, S. 5)?
6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, dass weitere Entschädigungszahlungen in zweifacher Weise
 - a) entweder als eine individuelle Entschädigung an jeden einzelnen Nachfahren der Opfer oder
 - b) als eine pauschale Entschädigung an die anerkannten Vertreter der Opfer bzw. an Opferverbände möglich sind, auch wenn das eine gesetzliche Grundlage und die Abstimmung und das Einverständnis der namibischen Regierung erfordern würde und möglicherweise die Gemeinsame Erklärung mit Namibia konterkarieren würde (WD 2 – 3000 – 067/21, S. 5)?

Die Fragen 5 bis 6b werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung nimmt die Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zur Kenntnis.

7. Hat oder hatte die Bundesregierung eine individuelle Entschädigung an jeden einzelnen Nachfahren der Opfer oder eine pauschale Entschädigung an die anerkannten Vertreter der Opfer bzw. an Opferverbände in Erwägung gezogen, und wenn ja, wann, und in welcher Hinsicht, und wenn nein, warum nicht?
8. Prüft die Bundesregierung weitere (Entschädigungs-)Zahlungen, welche über die in der Gemeinsamen Erklärung hinausgehen, beispielsweise in Form einer individuellen Entschädigung an einzelne Nachfahren der Opfer oder einer pauschalen Entschädigung an die anerkannten Vertreter der Opfer bzw. an Opferverbände, und wenn ja, in welcher Hinsicht und Form, und wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat sich entschieden, den Dialog zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit mit der Regierung von Namibia zu führen, die das gesamte namibische Staatsvolk völkerrechtlich vertritt. Mangels rechtlicher Grundlage bestehen weder individuelle noch kollektive Entschädigungsansprüche einzelner Nachfahren von Opfern oder ihrer Verbände gegenüber der Bundesregierung. Die Bundesregierung weiß sich mit der namibischen Regierung darüber einig, dass über die Verwendung der im Wege einer gemeinsamen Einigung geleisteten Mittel in einem transparenten Verfahren entschieden werden muss, welches eine angemessene Beteiligung der Nachfahren der Opfer des Völkermordes sicherstellt.

9. Wie begründet die Bundesregierung ihre im Schreiben des Afrikabeauftragten des Auswärtigen Amts gemachte Aussage, dass sie nicht mit einzelnen Gruppen in Sonderverhandlungen eintreten könne (Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 20/3236)?

10. Trifft es im Gegensatz zu ihrer Aussage in ihrer Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 20/3236, die Bundesregierung könne nicht mit einzelnen Gruppen in Sonderverhandlungen eintreten, vielmehr zu, dass sie nicht mit einzelnen Gruppen in Sonderverhandlungen eintreten wolle?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Seit Erlangung der Unabhängigkeit verfügt Namibia über eine demokratisch legitimierte Regierung, die den in allgemeinen und freien Wahlen bestimmten Volksvertreterinnen und Volksvertretern gegenüber verantwortlich ist und das gesamte Staatsvolk völkerrechtlich repräsentiert. Insofern verbieten sich zwischenstaatliche Abmachungen mit Einzelpersonen oder mit einzelnen Gruppen innerhalb Namibias.

11. Hat die eingereichte Klage des Abgeordneten der Nationalversammlung Namibias, Bernadus Swartbooi, und elf traditioneller Vertretungen der Herero und Nama (www.dw.com/de/deutschland-namibia-kolonialismus-v%C3%B6lker-mord-herero-nama-abkommen-klage/a-64466627) Auswirkungen auf den aktuellen Verhandlungsprozess zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschlands und Namibias, und wenn ja, welche?

Die eingereichte Klage richtet sich gegen die namibische Regierung. Die Bundesregierung äußert sich zu innerstaatlichen Gerichtsverfahren anderer Staaten nicht.

12. Welche dienstlichen Kontakte von Mitgliedern und/oder Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung (einschließlich Bundeskanzleramt) und der Bundesministerien gab es im Rahmen von Veranstaltungen, Sitzungen, Beratungen, Dienstreisen etc. mit Mitgliedern und/oder Vertreterinnen und Vertretern der Regierung der Republik Namibia und der namibischen Ministerien seit der Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 20/3236 im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Erklärung (bitte tabellarisch mit Datum, Ort, teilnehmenden Personen und konkretem Gesprächsgegenstand aufführen)?

Datum	Ort	Teilnehmende	Gesprächsgegenstand
16.11.2022	Berlin / Humboldt Forum Restaurant	Deutsche Seite: Sondergesandter Ruprecht Polenz, Botschafter Christoph Retzlaff und deutsche Verhandlungsdelegation Namibische Seite: Pendapala Naanda (Executive Director des Ministry of International Relations and Cooperation, MIRCO), Botschafterin Tonata Itenge-Emvula sowie Mitglieder des Technischen Komitees* und Mitarbeitende des MIRCO	Versöhnungsprozess
17. bis 18.11.2022	Berlin / Auswärtiges Amt	Deutsche Seite: Botschafter Christoph Retzlaff und deutsche Verhandlungsdelegation Namibische Seite: Pendapala Naanda (Executive Director, MIRCO), Botschafterin Tonata Itenge-Emvula sowie Mitglieder des Technischen Komitees* und Mitarbeitende des MIRCO	Versöhnungsprozess

Datum	Ort	Teilnehmende	Gesprächsgegenstand
06.12.2022	Windhuk / Residenz des deutschen Botschafters	Deutsche Seite: Staatsministerin Katja Keul, Botschafter Herbert Beck sowie deutsche Begleitdelegation Namibische Seite: Mitglieder des Technischen Komitees*	Versöhnungsprozess
06.12.2022	Windhuk / Büro der stellvertretenden Ministerpräsidentin und Außenministerin	Deutsche Seite: Staatsministerin Katja Keul, Botschafter Herbert Beck, MdB Jamila Schäfer und Begleitdelegation Namibische Seite: Stellvertretende Ministerpräsidentin und Außenministerin Netumbo Nandi-Ndaitwah, Mitarbeitende des MIRCO	Versöhnungsprozess

*Bezüglich des Technischen Komitees wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/3236 verwiesen.

13. Welche Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft hat die Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Katja Keul, am 5. Dezember 2022 zu einem ausführlichen Gedankenaustausch zur Aufarbeitung der Kolonialzeit getroffen (Antwort auf die Schriftliche Frage 92 auf Bundestagsdrucksache 20/5046) (bitte die teilnehmenden Personen unter Angabe der Institution bzw. Organisation oder des Vereins auflisten)?

An der nichtöffentlichen Veranstaltung haben ungefähr 25 Vertreterinnen und Vertreter aus der Zivilgesellschaft teilgenommen.

14. Welche Mitglieder des Technischen Komitees hat die Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Katja Keul, am 6. Dezember 2022 zu einem Gespräch getroffen (Antwort auf die Schriftliche Frage 92 auf Bundestagsdrucksache 20/5046)?

Die Staatsministerin hat alle Vertreter des Technischen Komitees getroffen, die im November 2022 zu Verhandlungen in Berlin waren.

15. Welche 26 hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern welcher deutschen Unternehmen haben den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck, vom 4. bis 5. Dezember 2022 nach Namibia begleitet (Antwort auf die Schriftliche Frage 92 auf Bundestagsdrucksache 20/5046)?

Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck, wurde auf seiner Reise nach Namibia von Vorstandsmitgliedern folgender Unternehmen begleitet:

- 3Txpert GmbH,
- Aesculap AG (B. Braun Gruppe),
- Bernard Krone Beteiligungs-GmbH,
- DEG - Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH,
- Deutsche ReGas GmbH&Co.KGaA,
- DILO Armaturen und Anlagen GmbH,

- Green Gas E.ON,
- ENERTRAG SE,
- F. Laeisz GmbH,
- Fraunhofer-Institut für Windenergiesysteme IWES,
- GAUFF GmbH & Co. Engineering KG,
- GeoScan GmbH, H&R GmbH & Co. KGaA,
- Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG,
- HyIron Green Technologies,
- ILF Beratende Ingenieure GmbH,
- Joachim Goldbeck Holding GmbH / GOLDBECK SOLAR GmbH,
- Off-Grid Europe GmbH,
- OHB Systems AG,
- SMA Solar Technology AG,
- stashcat GmbH, TANIOBIS GmbH,
- TÜV SÜD AG,
- Voith Hydro Holding GmbH & Co KG.

16. Inwieweit beantwortet der Verweis auf Namibias Enthaltung zu den Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/RES/ES-11/1 vom 2. März 2022 und A/RES/ES-11/2 vom 24. März 2022, die Frage, wie Namibia nach Kenntnis der Bundesregierung zu einer „internationalen, regelbasierten Ordnung“ steht (Antwort zu Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 20/4601)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 24 und 25 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/4601 wird verwiesen.

17. Welche unabhängigen wissenschaftlichen Studien hat die Bundesregierung im Zuge der Aufarbeitung des deutschen Kolonialismus bereits veranlasst, und hat sie insbesondere wissenschaftliche Studien veranlasst, um Erkenntnisse zu gewinnen, ob der deutsche Kolonialismus eine Unrechtherrschaft gemäß Artikel 14 der Erklärung der VN-Weltkonferenz gegen Rassismus von Durban 2001 ist, und wenn ja, welche (Antwort zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 20/3236)?

Die Aufarbeitung der deutschen Kolonialvergangenheit ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Zur Umsetzung gehört auch die Initiierung und Unterstützung unabhängiger wissenschaftlicher Studien. So finanziert das Auswärtige Amt ein neues, durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) koordiniertes Forschungsstipendienprogramm „German Colonial Rule. Scholarship Programme for Cooperative Research“, in dem neun Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aus Burundi, Kamerun, Namibia, Ruanda, Tansania und von den Philippinen zur Rolle des Auswärtigen Amtes und anderer deutscher Behörden während der Kolonialzeit forschen. Des Weiteren finanziert das Auswärtige Amt den Sammelband „Das Auswärtige Amt und die Kolonien. Geschichte, Erinnerung, Erbe.“, der von Dr. Carlos Haas, Dr. Lars Lehmann, Prof. Gabriele Metzler und Prof. David Simo herausgegeben wird. Zudem hat das Zentrum für Militärgeschichte und

Sozialwissenschaften der Bundeswehr die im Jahr 2011 erschienene Studie „Imperialkriege von 1500 bis heute. Strukturen, Akteure, Lernprozesse“, herausgegeben von Tanja Bühner, Christian Stachelbeck und Dierk Walter, veranlasst.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

18. Hält die Bundesregierung die entsprechende Grundlage – auch angesichts der bereits vorhandenen umfangreichen wissenschaftlichen Literatur – für nicht ausreichend, um den deutschen Kolonialismus als Unrechtsherrschaft gemäß Artikel 14 der Erklärung der VN-Weltkonferenz gegen Rassismus von Durban 2001, welche die Bundesregierung unterzeichnet hat, anzuerkennen (Antwort zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 20/3236)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/3236 wird verwiesen. Diese hat weiterhin Gültigkeit.

19. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob die derzeitige Anwendung und Auslegung des Intertemporalitätsprinzips bezogen auf die Frage der Anerkennung des Völkermordes im Sinne einer moralischen aber nicht juristischen „Verantwortung für die Kolonisierung Namibias und für die historischen Entwicklungen, die zu den beschriebenen Völkermordumständen führten“, eine „Reproduktion der rassistischen Unterscheidung zwischen ‚zivilisierten‘ und ‚unzivilisierten‘ Nationen und damit selbst rassistisch ist“ (www.voelkerrechtsblog.org/de/litigating-reparations/), und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung nimmt Beiträge zur völkerrechtswissenschaftlichen Debatte zur Kenntnis, kommentiert diese aber nicht.

20. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob Russland seit mehreren Jahren bestrebt ist, auch in Namibia seinen politischen Einfluss in Afrika auszubauen, vor allem im Hinblick auf die Mehrheitsverhältnisse in multilateralen Foren sowie seinen Anspruch, als globale Macht wahrgenommen zu werden (Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 20/4616), und wenn ja,
 - a) welche, und
 - b) widerspricht Russlands Vorgehen in Namibia durch den Einsatz von Desinformation, Missachtung der Menschenrechte sowie fehlende Orientierung an den Prinzipien der guten Regierungsführung und der Nachhaltigkeit den deutschen Interessen in Afrika, die durch klar entgegenstehende Ziele und Prinzipien geprägt sind (Vorbemerkung der Bundesregierung auf in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 20/4616)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/4616 wird verwiesen, insbesondere auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 7. Die dort getroffenen Aussagen gelten auch für Namibia.

21. Welche Erkenntnisse hat der Ressortkreis Afrika der Bundesregierung aus der mehrfachen Befassung mit dem Vorgehen Russlands in Afrika konkret auf Namibia bezogen vor allem auf
- die sicherheitspolitischen Aspekte der russischen Präsenz in Afrika,
 - die russische Desinformation und das Schüren antiwestlicher Narrative,
 - die Außen- und Entwicklungspolitik,
 - den wirtschaftlichen Einfluss (Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 20/4616)?

Der Ressortkreis Afrika hat sich in den letzten Monaten mit dem Thema des russischen Einflusses in Afrika befasst. Zu Einzelheiten der internen Abstimmung zwischen den Ressorts nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

22. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der Präsident Namibias, Hage Geingob, bei einem Besuch einer EU-Delegation in Namibia betont hat, dass die namibische Regierung beim Krieg in der Ukraine weiterhin neutral bleibt und die Beziehungen mit der EU nicht dem Problem des Krieges in der Ukraine entgegengesetzt werden dürfen (www.hitradio.com.na/geingob-namibia-bleibt-beim-krieg-in-der-ukraine-neutral/)?

Der Bundesregierung hat keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden Kenntnisse.

23. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass auf Wunsch zahlreicher „Entwicklungsländer“ der UN-Gipfel „Summit of the Future“ um ein Jahr auf den 22. und 23. September 2024 nach hinten verschoben wurde (www.wp-berlin.org/publikation/summit-of-the-future-deutschland-im-co-lead-fuer-die-vereinten-nationen), und wenn ja, welche?

Die Gruppe der G77 und China haben sich im Rahmen der Verhandlungen dafür eingesetzt, dass der „Summit of the Future“ im Jahr 2024 stattfindet.

24. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob sich Namibia für eine Verschiebung des UN-Gipfels „Summit of the Future“ auf 2024 ausgesprochen hat?

Namibia hat im Rahmen der G77-Gruppe verhandelt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

25. Hat sich die Bundesregierung für eine Verschiebung des UN-Gipfels „Summit of the Future“ ausgesprochen?

Die Bundesregierung hat sich in die Verhandlungen für die Modalitätenresolution für den „Summit of the Future“ im Rahmen der EU-Koordinierung eingebracht. Vertreten wurde die EU-Position durch den Vertreter der EU-Delegation. Die Bundesregierung hat die Verabschiedung der Modalitätenresolution für den „Summit of the Future“ mitgetragen.

26. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, wie und mit welcher Begründung die Entscheidung des Präsidenten der UN-Generalversammlung zustande kam, die deutsche UN-Botschafterin Antje Leendertse und Namibias UN-Botschafter Neville Gertze zu Verhandlungsführern für den „Summit of the Future“ zu ernennen (www.un.org/pga/77/2022/10/18/letter-from-the-president-of-the-general-assembly-appointment-of-cofacilitators-modalities-for-the-summit-of-the-future/)?

Es ist übliche Praxis, dass für die Verhandlungsführung jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus verschiedenen Regionalgruppen, hier der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten und der Afrikanischen Gruppe, ernannt werden. Die Bundesregierung hat den „Our Common Agenda“-Prozess des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und dessen Umsetzung in der Generalversammlung der Vereinten Nationen wie auch in anderen Foren von Anfang an unterstützt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung zu dieser Benennung keine Erkenntnisse vor.

27. Welche dienstlichen Kontakte von Mitgliedern und/oder Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung (einschließlich Bundeskanzleramt) und der Bundesministerien gab es im Rahmen von Veranstaltungen, Sitzungen, Beratungen, Dienstreisen etc. mit Mitgliedern und/oder Vertreterinnen und Vertretern der Regierung der Republik Namibia und der namibischen Ministerien im Zusammenhang mit dem UN-Gipfel „Summit of the Future“, vor dem Hintergrund, dass bis September 2023 jene Reformthemen zu identifizieren sind, die Teil des Zukunftspakts sein sollen (www.swp-berlin.org/publikation/summit-of-the-future-deutschland-im-co-lead-fuer-die-vereinten-nationen) (bitte tabellarisch mit Datum, Ort, teilnehmenden Personen und konkretem Gesprächsgegenstand aufführen)?

In New York gibt es täglich dienstliche Kontakte zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Ständigen Vertretungen Deutschlands und Namibias auf verschiedenen Ebenen mit dem Ziel, den Vorbereitungsprozess für den „Summit of the Future“ zu gestalten. Dies beinhaltet unter anderem bilaterale Treffen, gemeinsame Konsultationen mit Dritten und gemeinsame Teilnahme an Veranstaltungen. Die nachfolgende Tabelle beinhaltet formelle Termine, darunter die gemeinsame Teilnahme an Sitzungen in der Generalversammlung. Davon abgesehen wird auf fortlaufende informelle Konsultationen in unterschiedlichen Formaten, sowohl auf Botschafter- wie auf Referentenebene, verwiesen.

Datum	Ort	Teilnehmende Personen	Gesprächsgegenstand
31.10.2022	Sekretariat der Vereinten Nationen in New York	Permanent Representative (PR) Deutschland / PR Namibia mit Mitgliedstaaten und Zivilgesellschaft	Erwartungen an den „Summit of the Future“-Prozess
11.11.2022	Sekretariat der Vereinten Nationen in New York	PR Deutschland / PR Namibia mit Präsidenten der Generalversammlung	Erwartungen an den „Summit of the Future“-Prozess
11.11.2022	Sekretariat der Vereinten Nationen in New York	PR Deutschland / PR Namibia mit Stellvertretender Generalsekretärin der Vereinten Nationen Amina Mohammed	Erwartungen an den „Summit of the Future“-Prozess
12.12.2022	Sekretariat der Vereinten Nationen in New York	PR Deutschland / PR Namibia mit Under Secretary General Guy Ryder	Erwartungen an den „Summit of the Future“-Prozess
12.12.2022	Virtuell	PR Deutschland / PR Namibia mit Ko-Vorsitzenden des High Level Advisory Board on Effective Multilateralism Ellen Sirleaf Johnson und Stefan Lövfén	Erwartungen an den „Summit of the Future“-Prozess

Datum	Ort	Teilnehmende Personen	Gesprächsgegenstand
15.12.2022	Sekretariat der Vereinten Nationen in New York	PR Deutschland / PR Namibia mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen António Guterres	Erwartungen an den „Summit of the Future“-Prozess
20.01.2023	Ford Foundation, New York	PR Deutschland / PR Namibia und ca. 30 weitere PR	Workshop für Ko-Fazilitatoren
08.02.2023	Sekretariat der Vereinten Nationen in New York	PR Deutschland / PR Namibia mit Präsident der Generalversammlung der Vereinten Nationen	Austausch zum Ministertreffen des „Summit of the Future“
14.02.2023	Generalversammlung der Vereinten Nationen	PR Deutschland / PR Namibia, Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen	Konsultationen zur Vorstellung der Roadmap
15.02.2023	Virtuell	PR Deutschland / PR Namibia und ca. 150 Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft	Konsultationen zur Vorstellung der Roadmap

